



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR INTENSIVMEDIZIN
SOCIÉTÉ SUISSE DE MÉDECINE INTENSIVE
SOCIETÀ SVIZZERA DI MEDICINA INTENSIVA
SGI-SSMI-SSMI

Reglement der Kommission Jungmitglieder (JK) der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI)

Definitionen

Die Kommission Jungmitglieder (JK) der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) ist ein ständiger Ausschuss. Sie ist eine Kommission des Ressorts Professionelle Entwicklung der SGI.

Ziele

Die Kommission Jungmitglieder ist engagiert in der intensivmedizinischen Weiter- und Fortbildung.

Ein Teil ihrer Mitglieder ist zusätzlich engagiert in anderen SGI Kommissionen und vertritt dort die Anliegen der JK.

Aufgabenbereich

Organisation von innovativen und interdisziplinären Weiter- und Fortbildungen.

Vertretung der Ideen und Anliegen der jungen intensivmedizinischen Generation im SGI Vorstand und in anderen SGI Kommissionen, insbesondere KWFB, Kommission Forschung und Kongresskommission.

Aufbau eines Netzwerkes von Critical Care Trainees (Ärztenschaft und Pflege) in der Schweiz (Young SGI Network). Fördern der Zusammenarbeit mit internationalen intensivmedizinischen Trainee Gruppen (z.B. ESICM).

Zusammensetzung der Kommission und Wahl der Kommissionsmitglieder

Die Kommission Jungmitglieder besteht aus minimal 5 und maximal 10 Personen, welche so weit möglich die sprachlichen Regionen, die Ärzteschaft, Pflegenden und die Pädiatrie in ausgewogener Weise vertreten.

Die Mitglieder der Kommission müssen entweder Jungmitglieder oder höchstens 6 Jahre ordentliche Mitglieder der SGI sein.

Die Mitglieder der Jungkommission können in zwei Subgruppen unterteilt werden: Sie sind entweder projektorientiert (z.B. Organisation von Weiter- und Fortbildungen) oder in anderen SGI Kommissionen tätig.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder findet wie folgt statt: Kommissionsmitglieder, Präsidium und Co-Präsidium werden bei Neubesetzung oder spätestens alle 4 Jahre vom SGI Vorstand auf Antrag der Kommission Jungmitglieder bestätigt.



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR INTENSIVMEDIZIN
SOCIÉTÉ SUISSE DE MÉDECINE INTENSIVE
SOCIETÀ SVIZZERA DI MEDICINA INTENSIVA
SGI-SSMI-SSMI

Arbeitsweise

Die JK tagt auf Einladung des Präsidenten.

Die Kommission Jungmitglieder trifft sich anlässlich des Jahreskongresses der SGI sowie ein bis zwei Mal im Jahr. An diesen halbjährlichen Treffen wird die allgemeine Strategie für die einzelnen Projekte festgelegt. Mit den Mitgliedern, welche zusätzlich in einer anderen SGI Kommission tätig sind werden deren Anliegen und Ideen diskutiert und abgesprochen. Die projektorientierte Subgruppe der Kommission Jungmitglieder organisiert je nach Bedarf zusätzliche Sitzungen. Die Delegierten in anderen SGI Kommissionen nehmen an deren Sitzungen teil. Es kann auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Präsidenten eine außergewöhnliche Sitzung einberufen werden. Der Tagungsort soll für alle Mitglieder möglichst einfach erreichbar sein. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, wenn immer möglich an den Sitzungen teilzunehmen. Abwesenheiten müssen begründet werden.

Entscheide

Wichtige Entscheidungen werden, wenn immer möglich, gemeinsam mit allen Mitgliedern getroffen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Abstimmung stattfinden.

An einer Sitzung muss der Präsident oder einer der Co-Präsidenten anwesend sein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und mehr als 50% der anwesenden (physisch oder elektronisch zugeschaltet) zählenden Stimmen wird für eine Entscheidung benötigt.

Bei ausgeglichenem Stimmverhältnis hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmenthaltungen sind möglich.

Die Kommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Präsident - Stellvertretung

Die JK wird von einem Präsidenten geleitet. Die Co-Präsidenten sind für die Stellvertretung zuständig.

Die Co-Präsidentschaft besteht aus einem Arzt und einer Pflegefachperson.

Die Präsidentschaft sowie die Co-Präsidentschaft dauern maximal 4 Jahre.

Sekretariat

Die Protokollierung wird abwechselnd von den Mitgliedern übernommen.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Kommission sind dafür verantwortlich, allfällige Interessenkonflikte vollständig und aktuell in Selbstdeklaration offenzulegen. Bei Befangenheit treten sie für das betreffende Geschäft in den Ausstand. Die Regelung ergänzt die bestehenden Kommissionsreglemente. Die Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte dient der Transparenz und stellt keine eigenständige Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kommission dar.



Spezifische Aufgaben

Subgruppen für einzelne Projekte

Gemäss der von der Kommission Jungmitglieder gemeinsam festgelegten Strategie und Zielsetzung werden einzelne Projekte (z.B. Organisation von Weiter- und Fortbildungsinhalten) von der Subgruppe selbständig ausgeführt.

Subgruppe Delegierte in anderen Kommissionen

Die Delegierten der JK in anderen SGI Kommissionen nehmen an deren Sitzungen teil und sind dort vollberechtigte Mitglieder. Sie vertreten die Ideen und Anliegen der JK.

Funktionsweise / Geschäftsverkehr mit dem Vorstand der SGI

Der Präsident regelt den Geschäftsverkehr mit dem Vorstand.

Der Präsident besitzt die Möglichkeit, sich ohne Absprache mit der JK zu positionieren, wenn dies durch die Umstände erforderlich ist. Er informiert die übrigen Mitglieder der Kommission Jungmitglieder so schnell wie möglich darüber und holt retrospektiv deren Zustimmung ein.

Entschädigung

Es gilt das Reglement der SGI.

Die Spitäler werden von der SGI ermutigt, Kommissionsarbeit als Arbeitszeit zu werten.

Rücktritt

Die Rücktrittsankündigung hat 3 Monate im Voraus an den Kommissionspräsidenten zu erfolgen. Dieser informiert den SGI Präsident schriftlich. Die Rücktrittsankündigung des Präsidenten und der Co-Präsidenten hat zusätzlich schriftlich an den SGI Vorstand zu erfolgen.

Eine Abwahl eines Kommissionsmitgliedes kann durch die Kommission entschieden werden. Der Wahlmodus ist analog zur Entscheidungsfindung, jedoch müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.

Fehlende Compliance

Kommissionsmitglieder, welche Inhalte dieses Reglements verletzen, werden vom Präsidenten oder Co-Präsidenten ermahnt. Bei wiederholten Verstössen wird der SGI Vorstand informiert.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 1. Oktober 2016 von der Kommission Jungmitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin angenommen. Am 09.05.2017 wurde es vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin angenommen und per 29.10.2026 auf Auftrag des Vorstands um den Absatz «Conflict of Interest» ergänzt.

Revisionsantrag am 03.04.2019 – am 09.07.2019 durch SGI Vorstand genehmigt